

## Rechtsverordnung

### über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Geldlöcher"

Gemarkung Heddesheim, Landkreis Bad Kreuznach

vom ... 27.02.1990

Aufgrund § 20 Landespflegegesetz vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70), BS 791-1, wird verordnet:

#### § 1

- (1) Das in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Feldgehölz einschließlich Tümpeln in der Gemarkung Heddesheim, Flur 12, Flurstücks-Nrn. 5 und 6/2, wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt; er trägt die Bezeichnung "Geldlöcher". Die Abgrenzung des geschützten Geländes beginnt am nordwestlichen Grenzstein der Parzelle 5 an der K 49, verläuft rechtwinklig 49 m in nordöstliche Richtung, knickt rechtwinklig 47 m in süd-östlicher Richtung zur Parzelle 6/2, knickt rechtwinklig zum Grenzstein an der K 49 und verläuft in nordwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der geschützten Flächen haben die Aufstellung amtlicher Hinweisschilder und die von der *zuständigen* Landespflegebehörde zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes angeordneten Maßnahmen zu dulden.

#### § 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Feuchtflächen und des Feldgehölzes zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

#### § 3

Im Geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchzuführen;

...

3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
6. Stellplätze, Parkplätze sowie Zelt-, Grill-, Bade- oder Campingplätze anzulegen;
7. zu zelten, zu baden, zu grillen, zu lagern oder Wohnwagen und Wohnmobile aufzustellen;
8. die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise zu verändern sowie die geschützte Fläche einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen;
9. Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
13. ohne Genehmigung der Oberen Landespflegebehörde gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
14. die Tümpel zu entwässern oder ihre Ufer umzugestalten;
15. Fische einzusetzen und zu angeln;
16. die Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art (auch Modellschiffe) zu befahren;
17. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
18. das Schutzgebiet mit Nährstoffen anzureichern;

19. ohne Genehmigung der Oberen Landespflegebehörde Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) anzuwenden;
20. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind
  1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdkanzeln, Wildfütterungsanlagen und -plätzen;
  2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Flurstücke 5 und 6/2 im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise  
soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Landespflegebehörde angeordneten und genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Gebietes dienen. § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 3 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchführt;
3. § 3 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
4. § 3 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt;
5. § 3 Nr. 5 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
6. § 3 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Zelt-, Grill-, Bade- oder Campingplätze anlegt;
7. § 3 Nr. 7 zeltet, badet, grillt, lagert oder Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt;

...

8. § 3 Nr. 8 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert sowie die geschützte Fläche einer landwirtschaftlichen Nutzung zuführt;
9. § 3 Nr. 9 Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
10. § 3 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält;
11. § 3 Nr. 11 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
12. § 3 Nr. 12 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen für ihren Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
13. § 3 Nr. 13 ohne Genehmigung der Oberen Landespflegebehörde gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
14. § 3 Nr. 14 die Tümpel entwässert oder ihre Ufer umgestaltet;
15. § 3 Nr. 15 Fische einsetzt und angelt;
16. § 3 Nr. 16 die Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art (auch Modellschiffe) befährt;
17. § 3 Nr. 17 das Gelände mit Fahrzeugen aller Art befährt;
18. § 3 Nr. 18 das Schutzgebiet mit Nährstoffen anreichert;
19. § 3 Nr. 19 ohne Genehmigung der Oberen Landespflegebehörde Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) anwendet;
20. § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Kreuznach, den  
KREISVERWALTUNG BAD. KREUZNACH  
- Untere Landespflegebehörde -  
in Vertretung

